Grüne Alternative

Frieden*Gerechtigkeit*Demokratie
Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.02.2023.
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.09.2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „***Grüne Alternative“*** **mit dem Untertitel „*Frieden*Gerechtigkeit*Demokratie*“** und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden. Ab der Eintragung ist der Name mit dem Zusatz e.V. zu versehen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist die politische Arbeit im Inland, vorrangig zu den Themen Pazifismus, Atomwaffen, Atomenergie, Klima- und Umweltschutz, Artenschutz, Chancengleichheit, soziale Gerechtigkeit, gerechter Welthandel, Geschlechtergerechtigkeit.
Die Förderung der demokratischen Willensbildung und des gesellschaftspolitischen Engagements dient der Völkerverständigung und fördert den Schutz von Natur und Umwelt und des Friedens.
Der Verein ermutigt und unterstützt im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke Gruppen und Einzelpersonen, die ihre Verantwortung wahrnehmen, die Welt friedlicher zu gestalten, die natürliche Umwelt zu bewahren und den Menschenrechten weltweit zur Anerkennung zu verhelfen. Das Begreifen der Ursachen, der Wirklichkeit und der Folgen totalitärer Regime und das Wachhalten der Erinnerung daran sind wichtige Ziele seiner Tätigkeit.

(2) Die zur Verfolgung der Vereinszwecke erforderliche Organisation kann durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung festgelegt und geregelt werden.

(3) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Beirat
c) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuladen. In dringend Fällen ist eine verkürzte Frist mindestens einer Woche möglich.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder, mindestens jedoch fünf Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags unter Beachtung des Absatzes (3) schriftlich einzuladen.

(5) Mitgliederversammlungen und Abstimmungen können auch in digitaler Form / Videokonferenzen stattfinden.

§ 6 Beirat und Fördermitglieder

(1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.

(2) Über die Mitgliedschaft im Beirat beschließt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren auf Antrag des Vorstands.

(3) Fördermitglied kann durch formlosen Antrag an den Vorstand jede*r werden, der/die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand mit ¾-Mehrheit.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
a) zwei gleichberechtigten Sprecher*innen
b) der/dem Schatzmeister*in
c) der Schiedsperson sowie
d) maximal zwei Beisitzer*innen

(2) Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten; vertretungsbefugt sind insoweit jeweils ein*e Sprecher*in und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Alle Fördermitglieder, die die Ziele des Vereins anerkennen und sie fördern wollen, können Mitglied werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder oder die Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben Teilnahme-, Rede- ,Antrags- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben Teilnahme- Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen.

(2) Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nur in schriftlicher oder elektronischer Form vor der Mitgliederversammlung zulässig. Die Übertragung ist auf maximal drei Stimmen pro anwesendem Mitglied begrenzt.

(3) Die Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet,
   a) die Ziele des Vereins zu fördern,
   b) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten und
   c) öffentliche Äußerung nicht mit ihrer Vereinsmitgliedschaft, sondern als deutlich erkennbare persönliche Äußerungen zu kennzeichnen.

§ 10 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Das Aufnahmeersuchen ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Die Mitgliedschaft endet,
   a) durch Tod,
   b) durch Austritt,
   c) durch Ausschluss.

(3) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Kündigungsfrist ist hierbei nicht vorgesehen. Es erfolgt keine anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrags.

(4) Ein Ausschluss kann erfolgen,
   a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nach Abschluss des Geschäftsjahres mit der Bezahlung des Jahresbeitrages noch im Rückstand ist oder
   b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
   c) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit dreiviertel Stimmenmehrheit.
   Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann schriftlicher Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Rechte als Mitglied ruhen während dieser Zeit, jedoch kann das Mitglied auf der entscheidenden Mitgliederversammlung Stellung beziehen.
   d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

(1) Es wird ein Beitrag bzw. ein Förderbeitrag erhoben, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Auf Antrag mit Begründung kann ein ermäßigter Beitrag gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(2) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er ist spätestens einen Monat nach Fälligkeit zu zahlen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren, wobei für den Gründungsvorstand eine abweichende Dauer bestimmt werden kann,
   b) die Wahl einer*s Kassenprüfers*in auf die Dauer von zwei Jahren,
   der/die das Recht hat, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und über die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht erstatten muss,
   c) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der*des Kassenprüfers*in und die Entlastung,
   d) Beschlussfassung über Anträge,
   e) Beschlussfassung über den Haushalt,

f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder teilnehmen oder entsprechende Stimmrechtsübertragungen vorliegen.
(2) Sollten die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder nicht erreicht werden, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit der selben Tagesordnung einberufen werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann auch beschlussfähig, wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse, welche eine höhere Mehrheit erfordern, sind davon ausgenommen.
(3) Die Mitgliederversammlung wählt ihre*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in.
(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
(5) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
(6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des/der Kassenprüfer*in erfolgt geheim, wenn ein Mitglied das beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
(7) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der/des Kassenprüfer*in ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
(8) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz (6) aufgeführten Ämter und erreicht keine die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen (bei Stimmengleichheit auch entsprechend mehr) statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im nächsten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der*dem jeweiligen Leiter*in der Sitzung und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.
(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die beabsichtigte Änderung der Satzung stichwortartig in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
(2) Liegt eine Geschäftsordnung vor, so können Änderungen nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die beabsichtigte Änderung stichwortartig in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 16 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei Dreiviertel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen müssen. Der Punkt muss auf der Tagesordnung der Einladung aufgeführt werden.
(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte eine*n Liquidator*in.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an IPPNW.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.02.2023 beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 04.09.2023 wurde die Anpassung des §5 (4) beschlossen. Das Wort „stimmberechtigten“ in § 5 (4) wurde gestrichen.